

N^o 189.

Decret an die Landstände.

Die §. §. 16. der Entwürfe zur Verfassungsurkunde und des Hausgesetzes betreffend.

Eingegangen den 17. März 1831.

In dem Entwurfe der Verfassungsurkunde welcher den getreuen Ständen mit dem Decrete vom 1sten d. M. vorgelegt worden, ist §. 16. enthalten, daß der Besitz des daselbst näher angegebenen Königlich Haus-Fideicommisses in dem Königl. Hause Albertinischer Linie nach der Primogenitur-Erbfolge auf den König übergehe, und die fernern Bestimmungen über selbiges lediglich Gegenstand der Hausgesetze wären, und §. 16. des durch das Decret vom 3. d. M. der getreuen Landschaft mitgetheilten Entwurfs zum Hausgesetz ist bestimmt, daß in Ansehung des §. 16. der Verfassungsurkunde bezeichneten Haus-Fideicommisses die Succession nach den in Weil. des Königs von Polen und Churfürsten von Sachsen Friedrich August des II. Majestät testamentarischer Disposition vom 3. Mai 1737. und deren Erläuterungen vom 6. Januar 1747. enthaltenen Vorschriften Statt finden solle.

Se. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit haben jedoch in Erwägung gezogen, wie schon früher, alsbald nach dem Ableben des Testators und beim Regierungsantritt Weil. des Churfürsten Friedrich Christian über die rechtliche Zulässigkeit und Gültigkeit obgedachter, die künftige Succession in das erwähnte Fideicommiss betr. testamentarischen Bestimmungen erhebliche Zweifel entstanden, diese Bestimmungen auch bisher von den Nachfolgern des Testators in der Regierung noch nicht anerkannt worden sind, und es finden Sich daher Allerhöchst- und Höchstdieselben nach anderweiter Berathung und mit besonderer Rücksicht auf dasjenige, was hierbei dem Lande das Zuträglichste sey, zu der Erklärung bewogen, daß Se. Königl. Maj.